schon in einem früheren Alter entläßt, bewahrt sie dem Staate rücksichtlich der Weiterbeförderung derselben seine volle Freiheit; durch einen zweijährigen, die ganze Zeit der Schüler ausfüllenden Unterricht, ist sie geeignet, jedenfalls eine tüchtige Grundlage zu legen, die als Vorbereitung zu praktischen Uebungen genügt, die theoretisch unter Umständen vielleicht schon durch Selbststudium unter dem Beirath des Directors oder des vorgesetzten Lehrers ergänzt werden kann. Sollte aber demnächst noch eine weitere Maßregel zur Vollendung dieser Vorbildung sich als wünschenswerth ergeben, so wird dem Beschlusse über die Art derselben durch die Einführung der vorgeschlagenen Anstalt in keiner Weise präjudicirt; und schon jetzt darf behauptet werden, daß, sollte für die Weiterbildung hier gesorgt werden, dies die Einrichtung eines eigentlichen Seminars keineswegs erforderlich machen und daß, sollte der eine oder andere durch unsere Voranstalt gebildete Zögling zum Besuch eines fremden Seminars unterstützt werden, dies nur auf einen kürzern Zeitraum, ebendeshalb unter wesentlicher Abschwächung der oben gegen diesen Weg geltend gemachten Bedenken, erforderlich sein würde.

Indem die Deputation aus diesen, in der Sache selbst liegenden Gründen sich gedrungen fühlt, ihren Vorschlag nochmals der Annahme zu empfehlen, glaubt sie theils nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß die Conferenz der hiesigen Volksschullehrer in einer von nicht weniger als sechszig Lehrern besuchten Versammlung einstimmig jenen Plan als unseren Verhältnissen sowohl wie pädagogischen Grundsätzen völlig entsprechend anerkannt und in dem Wunsche nach dessen Realisirung sich vereinigt hat; theils darauf aufmerksam machen zu müssen, daß auf diesem Wege auch dem seit Jahren gefühlten Bedürfnisse, die Beaufsichtigung unseres Volksschulwesens überhaupt durch den sachverständigen Beirath eines tüchtigen Pädagogen unterstützt zu sehen, die Befriedigung in Aussicht stehen würde.

Bremen, den 1. Juli 1854.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Juni 1854.

Bericht
der wegen des hohen Betrages der Fleischpreise niedergesetzten Deputation.

Am 7. April d. J. beantragte der Senat die Niedersetzung einer Deputation mit dem Auftrage, die Frage, welche Einrichtungen sich zum Zweck der Erlangung billiger Fleischpreise empfehlen möchten, einer umfassenden Berathung zu unterziehen und über das Ergebniß derselben zu berichten, welchem Antrage die Bürgerschaft am 26. desselben Monats beitrat.

Die demzufolge niedergesetzte Deputation hat diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und sich die Schwierigkeit des ihr gewordenen Auftrags nicht verhehlt. Diese würde schon groß genug sein, wenn es sich um die Schöpfung ganz neuer Einrichtungen, ohne Rücksicht auf vorhandene Zustände, handelte, sie gewinnt aber noch dadurch an Erheblichkeit, wenn, wie die Deputation wenigstens ihre Aufgabe aufgefaßt hat, die Beachtung der bestehenden gewerblichen Verhältnisse sowie die finanziellen Interessen nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

Wenn sich nun überhaupt kaum Einrichtungen werden finden lassen, von denen mit Gewißheit angenommen werden kann, daß dadurch der Zweck, billige Fleischpreise zu erlangen, erreicht werde, so bevorwortet die Deputation um so mehr, daß die von ihr empfohlenen

Anordnungen nur als Vorschläge zu Versuchen anzusehen sind, von denen sich ein günstiges Resultat zwar hoffen läß, deren Erfolg aber immer ungewiß bleibt und deren Zweckmäßigkeit sich daher erst durch die Erfahrung herausstellen wird. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß Bremen nicht die einzige Stadt ist, die gegenwärtig unter hohen Preisen eines so unentbehrlichen Nahrungsmittels leidet, sondern daß die Theuerung weit verbreitet ist und in manchen Städten, wenn auch zum Theil aus andern Veranlassungen, den unsern ähnliche, ja einzeln selbst noch höhere Fleischpreise vorhanden sind.

Bekanntlich steht der Verkauf des frischen Fleisches bei uns nur den Mitgliedern des Knochenhaueramts und der Freischlachtersocietät zu, deren Zahl sich nach der der Bänke in ihren Hallen richtet. Das Knochenhaueramt hat deren 40 in seiner Halle in der Obernstraße, die Freischlachtersocietät 15 in deren beiden Hallen am Neuenmarkt und an der Hutfilterstraße, so daß danach im Ganzen 55 Schlachter vorhanden sind, welche das Publikum mit frischem Fleische zu versorgen haben. Die Bänke der Knochenhauer werden in Gemäßheit der in den Artikeln dieses Amts näher enthaltenen Bestimmungen nicht bloß den qualificirten Söhnen der Knochenhauer und je nach den Umständen einem qualificirten Schlachter, der die Witwe eines Bankinhabers heirathet, ertheilt, sondern sie gehen sogar auf Adoptivkinder, Seitenverwandte u. s. w. der Knochenhauer über, wodurch es gekommen ist, daß die Bänke sich meistens in dem Besitze weniger bevorrechteter Familien befinden. Die Unzweckmäßigkeit solcher Vererbungen der Fleischbänke leuchtet ein, und ist es dem Vernehmen nach schon bei den Berathungen über die Gewerbeordnung zur Sprache gekommen, daß die Fleischbänke der Knochenhauer, ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider, nicht gehörig besetzt seien. Die Bänke der Freischlachter verleiht dagegen die obrigkeitliche Inspection derselben nach freier Wahl an Schlachter, die den Erfordernissen zu entsprechen vermögen, und wird auch hier dem qualificirten, eine verwitwete Bankinhaberin heirathenden Schlachter der Eintritt in die Societät gestattet.

Der Senat hat in seinem Antrage an die Bürgerschaft schon darauf hingewiesen, ob unsere bestehenden Einrichtungen auf unsere hohen Fleischpreise einwirken möchten, und der Deputation scheint dies allerdings der Fall zu sein, wenn gleich darin allein die Ursache der Theuerung nicht gefunden werden kann.

Von dieser Ansicht ausgehend, hält die Deputation dafür, daß eine größere Concurrenz, als die vorhandenen Zustände gestatten, geschaffen werden müsse, und daß damit einige neue Einrichtungen zu verbinden seien, und erlaubt sie sich ihre desfallsigen Vorschläge in Folgendem darzulegen.

1) Eine Einsicht der Listen über die Consumtionsabgabe von dem von den hiesigen Schlachtern geschlachteten Vieh ergiebt unzweifelhaft, daß die Bänke der Knochenhauer und der Freischlächter zu einem erheblichen Theile nicht gehörig besetzt sind, wenngleich die nominelle Zahl ihrer Inhaber vollständig ist. Mehrere darunter haben Nichts oder so wenig geschlachtet, daß es gar nicht in Betracht kommen kann; bei Manchen derselben ist die Zahl des von ihnen geschlachteten Viehs so gering, daß sie damit offenbar ihr Gewerbe nicht genügend betreiben können; noch andere haben ihr Geschäft auf einzelne Viehgattungen beschränkt, und von anderm Vieh eine kaum nennenswerthe Zahl geschlachtet. Dazu kommt noch, daß in den Listen bei Einzelnen Vieh als von ihnen geschlachtet angegeben ist, welches wirklich von Andern geschlachtet und nur auf den Namen jener gestellt ist. Man ersieht somit aus obigen Listen, daß das Schlachtergewerbe nur von einer verhältnißmäßig nicht großen Zahl der vorhandenen Corporationsgenossen, von keinem aber hinsichtlich aller Fleischgattungen in dem Umfange betrieben wird, wie es von ihnen verlangt werden muß, und liegt, allen Umständen nach, dieser Mangel in einem gehörigen Betriebe des Schlachtergewerbes, nicht in der Ueberfüllung desselben, da die Zahl der Schlachterbänke und der wirklich activen Schweineschlächter für die Bedürfnisse der Stadt, bei deren stets im Zunehmen begriffener Ausdehnung, nicht zu groß erscheint.

Die Deputation sieht sich demnach zu dem Wunsche veranlaßt, daß die Polizeibehörde, in Gemäßheit des §. 39 b der Gewerbeordnung, rechtliche, strebsame und geschäftskundige Personen, welche jedoch, soll diese Maßregel einen wirklich erheblichen Erfolg haben, durchaus mit sehr reichlichen finanziellen Mitteln versehen sein müßten, als Freischlächter bestellen möge, die ohne Theilnahme der beiden Schlachtercorporationen zu sein, ihr Gewerbe betreiben.

2) Die Deputation glaubt ferner empfehlen zu müssen, daß der Senat auf die Einführung von regelmäßigen Viehmärkten Bedacht nehmen wolle, wodurch nicht allein ohne Zweifel höchst ersprießliche und auf die Viehpreise für den Käufer günstig einwirkende

Concurrenz der Verkäufer herbeigeführt werden dürfte, sondern auch dem Schlachter die geld- und zeitraubenden Reisen zum Zwecke des Vieheinkaufs, zu denen er jetzt genöthigt ist, sei es daß er sie selbst unternimmt oder durch seine Leute machen läßt, erspart würden. Die Deputation verhehlt sich nicht, daß diese Märkte für die erste, vielleicht für eine geraume Zeit nur schwach von den Verkäufern werden besucht werden, und daher der davon zu hoffende günstige Erfolg nicht sofort erwartet werden kann; sie glaubt aber, daß diese Märkte allmälig an Frequenz gewinnen werden, und hält dafür, daß man mit einer solchen Einrichtung, wenn man sie überhaupt als zweckmäßig erkennt, jedenfalls einmal den Anfang machen und sich nicht deshalb davon abhalten lassen müsse, weil diese neue Einrichtung nicht gleich die gewünschten Früchte bringen wird und kann.

3) Es ist sodann von der Deputation in Berathung gezogen, ob es zweckmäßig sei, die bestehende Einrichtung, wonach die Polizeidirection monatlich eine Fleischtaxe festsetzt und bekannt macht, beizubehalten. Ihrer Ansicht nach mag eine solche Taxe, so schwierig, ja fast unmöglich deren völlig richtige Bestimmung auch für die Polizeibehörde meistens sein wird, bei der bisherigen Einrichtung, wonach der Verkauf des frischen Fleisches lediglich zwei geschlossenen Corporationen zusteht, nicht ganz unangemessen sein, da diese Corporationen sich sonst leicht untereinander über ganz willkürlich hohe Preise vereinigen könnten. Dieser Grund fällt aber bei einer erweiterten Concurrenz weg, und kann es bei dieser im Gegentheil dem Publikum nur vortheilhaft sein, wenn dem Verkäufer überlassen wird, durch gute Waare und billige Preise sich die meisten Abnehmer zu verschaffen. — Die Deputation glaubt daher, sobald jene größere Concurrenz geschaffen sein wird, die Aufhebung der Fleischtaxe dem Senate empfehlen zu dürfen.

4) Zweifelhafter ist dagegen die Deputation bei der Frage, ob den hiesigen Einwohnern zu gestatten sei, unter gewissen Beschränkungen und nähern Bestimmungen wegen der solchenfalls zu zahlenden Abgabe, zu ihrem Privatbedarf auf Bestellung sich frisches Fleisch aus andern Gegenden kommen zu lassen.

Denn, wenn die Deputation auch darin einstimmig ist, daß durch eine derartige Erlaubniß zur Einfuhr von frischem Fleische nicht blos dem Einzelnen die Möglichkeit geboten werden würde, sich mit wohlfeilerem Fleische zu versehen, sondern eine auf den Preis des Fleisches überhaupt wahrscheinlich vortheilhaft einwirkende Concurrenz geschaffen werde, so sind doch von einem Theile der Deputation gegen eine solche Maßregel Bedenken erhoben, die es ihm räthlich erscheinen lassen, von derselben abzustehen. Man besorgt nämlich einestheils, daß das Publikum Gefahr laufe, es werde Fleisch von krankem Viehe, das der Gesundheit nachtheilig sein könne, hereingebracht werden, da eine desfallsige Controle, wie sie das Knochenhaueramt und die Freischlachter-Societät hinsichtlich des von ihren Mitgliedern geschlachteten Viehs übten, nicht wohl zu handhaben sein möchte; anderntheils, daß durch eine solche Einfuhr von Fleisch das hiesige Schlachtergewerbe ruinirt und möglicherweise der Zustand herbeigeführt werden könne, daß unsere Schlachter den hiesigen Markt nicht mehr gehörig zu versehen vermöchten und dann der eigentliche Betrieb die Stadt verlassen und sich in die Umgegend verlegen möge, wobei dann, nach dem Verderb des hiesigen Geschäfts, doch in der That die Auswärtigen keinerlei Garantie bieten würden, daß sie jeder Zeit im Stande und selbst bei ungünstiger Conjunctur gewillt seien, dem hiesigen Bedürfnisse vollständig zu genügen.

Ohne das Gewicht dieser Bedenken zu verkennen, hält die Mehrheit der Deputation dieselben doch nicht für so erheblich, daß deshalb von einer Einrichtung, die so unleugbare Vortheile für das Publikum verspricht, zu abstrahiren wäre.

Die Gefahr, daß ungesundes Fleisch eingeführt werde, läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, aber abgesehen davon, daß außer der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, sich vielleicht Einrichtungen finden lassen, die diese Gefahr vermindern, so stellt man sie sich meistens größer vor als sie ist. Die Controle, welche die bestehenden Schlachtercorporationen hinsichtlich der Güte des von ihnen zum Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben vermögen und durch die man sich vor jener Gefahr gesichert hält, fehlt nicht bloß in unserm übrigen Staatsgebiete, sondern auch bei dem unter der Benennung „gesalzenes Fleisch" importirten, das bekanntlich eingeführt werden darf, aber häufig frisches nur mit Salz bestreutes Fleisch ist, so wie endlich bei den von den Schweineschlachtern geschlachteten Schweinen, ohne daß man deshalb von nachtheiligen Folgen hört.

Noch weniger kann die Mehrheit der Deputation die Befürchtung, daß durch eine zweckmäßig eingerichtete Einfuhr von Fleisch zum Bedarf von Privatpersonen und auf deren Bestellung, das hiesige Gewerbe ruinirt und dieser Betrieb der Stadt entzogen werden könne, theilen. Denn wenn nur auf Bestellung zum Privatbedarf und unter den sonst etwa für

zweckmäßig zu erachtenden Vorschriften diese Einfuhr gestattet wird, so kann davon offenbar nicht in einer Ausdehnung Gebrauch gemacht werden, welche das hiesige Schlachtergewerbe gefährdet. Haben wir doch bei andern, von zunftmäßigen Gewerben fabricirten Gegenständen dieselbe Freiheit der Einfuhr zum Privatgebrauch, ohne daß man an ähnliche Besorgnisse wegen des ferneren Bestehens jener Gewerbe denkt.

Die Mehrheit der Deputation glaubt daher die Gestattung der erwähnten Einfuhr empfehlen zu dürfen, und wenn auch die Frage, in welcher Art die Abgabe von dem einzuführenden Fleische zu reguliren sei und welche desfallsige Einrichtungen zu treffen sein möchten, als nicht zu ihrem Commissorium gehörig angesehen werden könnte, so erlaubt sie sich doch anheim zu geben, für das frische Fleisch einfach denselben Abgabensatz anzunehmen, der für gesalzenes und geräuchertes Fleisch besteht, nämlich 1 Groten für das Pfund.

5) Die Deputation hat sodann auf einige in den Statuten unserer Schlachter enthaltene Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit gerichtet, welche, ihrer Ansicht nach, zum Nachtheil des Publikums gereichen.

Diese sind:

a. die Vorschrift, daß das Fleisch nur in den Hallen verkauft werden darf und der Verkauf aus dem Hause des Schlachters verboten ist.

Es würde nicht bloß zur Bequemlichkeit des Publikums gereichen, wenn es auch in den Häusern der Schlachter Fleisch kaufen könnte, sondern es dürfte davon auch nach Aufhebung der Fleischtaxe eine größere Wohlfeilheit des Fleisches zu erwarten sein. Denn abgesehen von den Kosten der Halle, des Hin- und Hertransports und des Lebens außer dem Hause, eines bekannten Anlasses zu vielen Ausgaben, legt der Verkauf in einer Halle, wo die Corporationsgenossen zusammen sind, unverkennbar jedem Einzelnen gewisse Rücksichten auf seine Mitgenossen auf, die ihn in seinen Preisforderungen mehr oder minder bestimmen, wogegen diese Rücksichten bei einem Verkauf aus seinem Hause wegfallen.

b. Das Verbot, von Aufkäufern Kälber zu kaufen.

Eine solche Beschränkung des Käufers, der vielmehr völlige Freiheit haben muß, von dem zu kaufen, von dem er seiner Meinung nach am vortheilhaftesten kaufen kann, gleichviel ob dies aus erster oder zweiter Hand ist, erscheint durchaus unzweckmäßig und kann leicht von nachtheiligem Einfluß auf den Preis der Kälber sein, weil der Käufer dadurch genöthigt wird, ein Kalb, das er hier am Orte von einem Aufkäufer preiswürdig erstehen könnte, sich aus der Ferne, mit einem vielleicht unverhältnißmäßigen Aufwande von Kosten und Zeit zu holen.

c) Das Vorrecht der Knochenhauer und Freischlachter, daß nur sie allein frisches Schweinefleisch verkaufen dürfen.

Schon an sich scheint es unbillig und sonderbar, daß die Schweineschlachter, die, wenn sie sich auch in keiner vom Staate anerkannten Corporation vereinigt finden, doch obrigkeitlich zugelassene und beeidigte Gewerbtreibende sind, das Fleisch des von ihnen geschlachteten Viehs nicht frisch, sondern nur in gesalzenem oder geräuchertem Zustande verkaufen dürfen. Diese Einrichtung ist, nach Ansicht der Deputation, aber auch unzweckmäßig, weil sie die Concurrenz beschränkt und deshalb auf eine Erhöhung des Preises einzuwirken geeignet ist.

Die Unzweckmäßigkeit wird um so mehr in die Augen fallen, wenn man erwägt, wie unverhältnißmäßig wenig Schweine von den Knochenhauern und Freischlachtern geschlachtet werden. Nach den der Deputation von dem Consumtionsdepartement gewordenen Mittheilungen sind hier nämlich geschlachtet: im Jahre 1850: 8090 Schweine; im Jahre 1851: 7693 Schweine; im Jahre 1852: 7310 Schweine; im Jahre 1853: 6981 Schweine, und haben davon die Knochenhauer und Freischlachter geschlachtet: im Jahre 1850: 627 Stück; im Jahre 1851: 638 Stück; im Jahre 1852: 590 Stück; im Jahre 1853: 464 Stück. Alle übrigen Schweine sind von den Schweineschlachtern und Privatleuten geschlachtet, und sieht man daraus, daß die Schlächter der beiden Corporationen ihr Geschäft hinsichtlich dieser Fleischgattung gänzlich vernachlässigt und fahren gelassen haben.

Die Deputation empfiehlt daher, gehörigen Orts auf eine Aufhebung der unter a., b. c. gedachten Verbote und Vorrechte Bedacht nehmen zu wollen.

Schließlich kann sie einen bei uns herrschenden Uebelstand nicht unerwähnt lassen, der auf die hiesigen Fleischpreise nicht ganz ohne Einfluß sein dürfte. Er besteht darin, daß die Schlächter einen übertriebenen Credit zu geben von manchen Seiten genöthigt werden. Es sind in der Deputation Fälle zur Sprache gekommeu, in denen oft gerade die wohl-

habendsten unserer Mitbürger ihre Fleischrechnungen ein Jahr lang und selbst noch länger unberichtigt gelassen haben. Durch diesen Mißbrauch wird dem Schlachter der Nutzen des in seinem Gewerbe angelegten, oft bedeutenden Kapitals auf unverantwortliche Weise verkümmert und die Vermuthung liegt nur zu nah, daß er sich für diese Einbuße durch höhere Preise einigermaaßen zu entschädigen veranlaßt werden, jedenfalls durch solche Entbehrung der Mittel in seinem Geschäftsbetriebe sich dergestalt beschränkt sehen müsse, daß davon die nachtheiligen Folgen auch schließlich von den Abnehmern empfunden werden dürften.

Die Frage wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei, ist allerdings schwer zu beantworten. Hoffentlich kommen diejenigen, welche das Creditgeben der Schlachter so maßlos benutzen, allmälig zu der Einsicht, daß sie dadurch sich selbst und ihren Mitbürgern die Preise vertheuern, aber die Erfüllung dieser Hoffnung ist allerdings ungewiß. Dagegen könnte eine unter obrigkeitlichem Schutze zu treffende, feste, durch Conventionalstrafen gesicherte Vereinbarung sämmtlicher Schlachter, nur gegen baare Zahlung oder auf Credit mit einer bestimmten kurzen Frist verkaufen zu wollen, von durchgreifender Wirkung sein.

Die Deputation enthält sich indeß, deshalb bestimmte Vorschläge zu machen, da sie es bedenklich findet, auf eine derartige Vereinbarung von oben her einzuwirken, die ihrer Ansicht nach, vielmehr den Betheiligten zu treffen überlassen bleiben muß.

Indem die Deputation damit ihren Bericht schließt, bemerkt sie noch, daß vom Senate zwei demselben von Seiten des Knochenhaueramts eingereichte ausführliche Vorstellungen in Betreff des vorliegenden Gegenstandes ihr zur etwaigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen mitgetheilt worden sind, in welchen Vorstellungen das Knochenhaueramt die Gründe für die Beibehaltung unserer jetzigen, von ihm als durchaus zweckmäßig geschilderten Einrichtungen entwickelt, indem nicht diesen, sondern andern, außer unserm Bereich liegenden Ursachen die Höhe unserer Fleischpreise zuzuschreiben sei, daß die Deputation aber desungeachtet geglaubt hat, bei den Ansichten beharren zu müssen, die sie in diesem Berichte darzulegen die Ehre hat.

Bremen, den 29. Juni 1854.

(gez.) **G. H. Olbers.** (gez.) **Karl Th. Oelrichs, Dr.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom
30. Juni 1854.

Bericht
der Deputation wegen Errichtung einer Gewerbehalle.

Die Deputation hat dem ihr durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 16. Juli und 4. August 1852 gewordenen Auftrage, darüber zu berathen und zu berichten,

> »ob nach unseren eigenthümlichen Gewerbeverhältnissen von der Errichtung einer Gewerbehalle auf öffentliche Kosten eine Förderung der gewerblichen Industrie und der Wohlfahrt aller Gewerbsgenossen überhaupt zu erwarten sein werde, und, wenn das, ob dieser Erfolg in solcher Bedeutung zu hoffen sei, daß selbst den großen Anforderungen gegenüber, die anderweitig an die Finanzkräfte des Staats gerade in der nächsten Zukunft gemacht werden müßten, eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln sich rechtfertigen könnte; eventuell nach welchem Verhältnisse zu dem Bedürfnisse im Allgemeinen und zu der Privatthätigkeit des Gewerbestandes, dessen Mitwirkung jedenfalls scheine vorausgesetzt werden zu müssen, insbesondere die Beihülfe abzumessen sein möchte«,

zwar gleich anfangs sich unterzogen; wenn sie aber erst jetzt berichtet, so darf sie auf die große Verzögerung sich berufen, welche die Ermöglichung einer Antwort auf die in dem Auftrage enthaltene Vorfrage herbeigeführt hat.